

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die IVD-Webmaps-Nutzung

### 1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten nur für die IVD-Webmaps-Nutzung.
- 1.2. Für die IVD-Webmaps-Nutzung gelten diese AGB ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen gibt es nicht. Ergänzend gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 1.3. Mit dem Vertragsabschluss zur Nutzung von Webmaps wird das Mitglied Lizenznehmer im Sinne dieser AGB.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Lizenznehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform.

### 2. IVD - Mitgliedschaft

Das Angebot richtet sich ausschließlich an Mitglieder des IVD. Mit dem Vertragsabschluss zur Nutzung von Webmaps wird das Mitglied Lizenznehmer im Sinne dieser AGB. Sofern lediglich eine natürliche Person ein IVD-Mitglied ist, diese aber beabsichtigt, für ein Unternehmen, also eine juristische Person oder Personengesellschaft (z.B. GbR), an der dieses Mitglied beteiligt ist, eine IVD-Webmaps-Nutzung zu vereinbaren, so ist diese juristische Person oder Personengesellschaft als IVD-Webmaps-Nutzer in den Vertrag einzutragen. Es wird dann der Preis für juristische Personen bzw. Personengesellschaften fällig.

Die Mindestdauer der Webmaps-Nutzung für Mitglieder des IVD beträgt 12 Monate. Sie verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ende des Vertragsjahres gekündigt wird.

Endet eine IVD-Mitgliedschaft während einer laufenden Webmaps-Mitgliedschaft, so endet sofort auch die Webmaps-Mitgliedschaft. Ein Anspruch auf Rückzahlung nicht genutzter Kontingente bei Webmaps entsteht nicht.

Für IVD-Mitglieder, die Banken, Sparkassen oder Immobilienunternehmen sind, deren Gesellschafter Banken oder Sparkassen sind, gelten gesonderte Großkunden-Bedingungen, die auf Anfrage zugeschickt werden.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- 3.2. Rechnungen sind innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang zu begleichen.

### 4. Abmahnschutz, Vertragsstrafe bei Vertragsverletzungen des Lizenznehmers

Der nachfolgend beschriebene Abmahnschutz gilt nur für Karten und Fotos, die rechtmäßig über das Template des IVD unter [ivd.webmaps.de](http://ivd.webmaps.de) mit bestehendem Nutzungsvertrag

bezogen wurden und die alle mitgelieferten Kennzeichnungen über das Copyright und die Lizenzierung enthalten.

Die nachfolgenden Regelungen in 4.1 bis 4.11 gelten nicht für Karten und Fotos der öffentlichen Hand.

Die Regelungen 4.1 bis 4.3 haben keine Gültigkeit für Einzelvertragsnehmer der IVD-Webmaps-Nutzung.

Für Karten- und Fotomaterial, das während der Dauer der IVD-Webmaps-Nutzung vom Lizenznehmer nicht über das Template des IVD unter [ivd.webmaps.de](http://ivd.webmaps.de) vertragsgemäß bezogen wurde, sondern anderweitig beschafft und Dritten öffentlich zugänglich gemacht wurde, gilt kein Abmahnschutz nach den nachfolgenden Regelungen. Als Nachweis des rechtmäßigen Bezuges von Karten und Fotos gelten ausschließlich die aufgedruckten Copyright-Vermerke, die nicht entfernt werden dürfen.

#### 4.1 Erste Erinnerung eine Woche vor Ende der vertraglichen Nutzungszeit

Eine Woche vor Ablauf der vertraglichen Nutzungszeit wird der Lizenznehmer von der Webmaps GmbH per E-Mail auf den bevorstehenden Ablauf der Nutzungszeit sowie auf die bis dahin abgerufenen Karten und Fotos hingewiesen. In derselben E-Mail kann dann vom Lizenznehmer erklärt werden, dass die Entfernung aus dem Netz bereits erfolgt ist. Dann folgen keine weiteren Benachrichtigungen seitens der Webmaps GmbH.

#### 4.2. Zweite Erinnerung zum Ende der vertraglichen Nutzungszeit

Ist die Beseitigung der Karten und Fotos noch nicht vom Lizenznehmer bereits bestätigt worden, wird mit Ablauf der vertraglichen Nutzungszeit eine weitere Benachrichtigung per E-Mail erfolgen, wiederum mit der Möglichkeit der Erklärung, dass die Karten bzw. Fotos vom Lizenznehmer entfernt wurden.

#### 4.3. Dritte Erinnerung 14 Tage nach Ende der vertraglichen Nutzungszeit

Sollten beide zuvor beschriebenen Benachrichtigungen unbeantwortet bleiben, erfolgt 14 Tage nach Ende der vertraglichen Nutzungszeit eine letzte E-Mail-Benachrichtigung in gleicher Weise wie zuvor beschrieben. Darüber hinaus wird über die Folgen einer andauernden Nichtbeachtung belehrt.

#### 4.4. Erste kostenpflichtige Aufforderung 30 Tage nach Ende der vertraglichen Nutzungszeit

Werden Karten und Fotos mehr als insgesamt 30 Tage über das vereinbarte Nutzungsende hinaus im Internet ohne vertragliche Berechtigung genutzt, so erfolgt keine Abmahnung mit der Forderung nach einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, sondern nur eine „erste förmliche Erinnerung“ mit einer sofort fälligen Vertragsstrafe von EUR 100,00 pro Karte oder Foto bzw. für bis zu fünf Karten oder Fotos aus einem Bundle, wenn diese zusammen in einem Exposé oder Gutachten verwendet wurden bzw. dieselbe Lizenznummer tragen. Die erste förmliche Erinnerung erfolgt per Postbrief unter Angabe der vom digitalen Rechtemanagement (DRM) festgestellten IP-Adresse(n) der Fundstelle(n) inkl. rechtssicherer Dokumentation der Verletzung. Die Vertragsstrafe ist vom Lizenznehmer an die Webmaps GmbH zu zahlen.

#### 4.5. Zweite kostenpflichtige Aufforderung 60 Tage nach Ende der vertraglichen Nutzungszeit

Sollte dieselbe Karte oder dasselbe Foto bzw. dieselben Karten und Fotos aus einem Bundle trotz erster förmlicher Erinnerung nach weiteren 30 Tagen noch immer im Netz verfügbar sein, so wird eine „zweite förmliche Erinnerung“ verbunden mit einer weiteren sofort fälligen Vertragsstrafe von EUR 200,00 pro Karte oder Foto bzw. Bundle erfolgen. Nach der zweiten förmlichen Erinnerung wird eine letzte Frist von

weiteren 14 Tagen eingeräumt, die Verletzung zu beseitigen. Die Vertragsstrafe ist vom Lizenznehmer an die Webmaps GmbH zu zahlen.

#### 4.6. Dritte kostenpflichtige Aufforderung 75 Tage nach Ende der vertraglichen Nutzungszeit

Sollte dieselbe Karte oder dasselbe Foto bzw. dieselben Karten und Fotos aus einem Bundle trotz zwei förmlicher Erinnerungen nach weiteren 15 Tagen noch immer im Netz verfügbar sein, wird eine weitere sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von jeweils 500,00 €, insgesamt also bis 800,00 €, für jede Verletzung an einer Karte oder Luftbild bzw. Karten und Fotos aus einem Bundle vereinbart. Die Vertragsstrafe ist vom Lizenznehmer an die Webmaps GmbH zu zahlen.

Erfolgt keine Reaktion seitens des Lizenznehmers bzw. weigert sich dieser, die Vertragsstrafeversprechen binnen 14 Tagen einzuhalten, wird der Vorgang zur weiteren Bearbeitung einem Rechtsanwalt übergeben, was mit weiteren Kosten verbunden ist.

Eine Abmahnung mit Forderung nach einer strafbewehrten Unterlassungserklärung erfolgt in den unter 4.1 bis 4.6 beschriebenen Fällen nicht.

#### 4.7. Vertragsstrafe bei Umgehung des digitalen Rechtemanagements (DRM)

Sofern der Lizenznehmer während der Vertragslaufzeit eine oder mehrere Karte(n) oder Foto(s) im Rahmen der Internetnutzung oder anderweitig im Internet ohne die vollständige Wiedergabe der Hinweise (© Vermerk des jeweiligen Rechteinhabers, dem Vermerk „webmaps.de“ sowie der jeweiligen Identifikationsnummer bzw. Laufzeitangabe), mit denen die jeweilige(n) Karte(n) für die Internetnutzung in einem Webmaps-Portal wurde(n), verwendet, ist die Webmaps GmbH berechtigt, eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe EUR 800,00 je betroffener Karte oder Foto vom Nutzer zu fordern.

Erfolgt keine Reaktion seitens des Lizenznehmers bzw. weigert sich dieser, die Vertragsstrafeversprechen binnen 14 Tagen einzuhalten, wird der Vorgang zur weiteren Bearbeitung einem Rechtsanwalt übergeben, was mit weiteren Kosten verbunden ist.

#### 4.8. Vertragsstrafe bei zweckwidriger Nutzung

Sofern der Lizenznehmer eine Karte oder ein Foto im Rahmen der Internetnutzung oder anderweitig im Internet für einen anderen Zweck als die Nutzung für ein Objektexposé bzw. Gutachten für das konkrete Objekt, für das die Karte generiert wurde, verwendet, ist die Webmaps GmbH berechtigt, eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 800,00 je betroffener Karte oder Foto vom Nutzer zu fordern.

#### 4.9. Vertragsstrafe bei Umgehung des DRM in Druckwerken

Sofern der Lizenznehmer eine oder mehrere Karten oder Fotos im Rahmen der Printnutzung ohne die vollständige Wiedergabe der in einem Webmaps-Portal generierten Hinweise (© Vermerk des jeweiligen Rechteinhabers, dem Vermerk „webmaps.de“, der jeweiligen Mitgliedsvertragsnummer und einer Objektnummer), mit denen die jeweiligen Karte(n) oder Fotos für die Printnutzung bereitgestellt wurde(n), verwendet, ist die Webmaps GmbH berechtigt, eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100,00 je verwendeter Karte oder Foto zu fordern.

#### 4.10. Verschuldensabhängige Haftung

Eine Vertragsstrafe nach den vorstehenden Ziff. 4.4 bis 4.9 ist nicht zu entrichten, wenn der Lizenznehmer für den jeweiligen Verstoß nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

#### 4.11. Kein grundsätzlicher Abmahnschutz für Altfälle

Für Karten- und Fotomaterial, das vor oder nach der Laufzeit dieses Vertrages von Lizenznehmern weder über ein Webmaps-Portal noch über on-geo direkt legal bezogen wurde, sondern anderweitig beschafft und widerrechtlich Dritten öffentlich zugänglich gemacht wird, gilt grundsätzlich kein Abmahnschutz gemäß Ziffer 4. Als Nachweis des Bezuges gelten ausschließlich die aufgedruckten Copyright-Vermerke, die nicht entfernt werden dürfen, sowie das Bestehen eines laufenden Vertragsverhältnisses zum Zeitpunkt der Entnahme der Karten und Fotos.

### 5. Gewährleistung

- 5.1. Die privaten Kartenhersteller erstellen ihre Stadtplansubstanzen auf der Basis amtlicher Karten, vorzugsweise des Maßstabes 1 : 5.000 bzw. bei der bundesweiten Landkartensubstanz des Maßstabes 1 : 200.000. Sie können keine Gewähr für die Richtigkeit der zugrunde gelegten Karten übernehmen. Durch Abgleich mit handelsüblichen Karten und Daten sowie systematischer Auswertung der jeweiligen Amtsblätter stellen sie aber sicher, dass zumindest eine marktübliche Qualität und Aktualität erreicht wird. Die Webmaps GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit sämtlicher über Webmaps bezogener Dienste und deren Inhalte.
- 5.2. Die Lizenzgeberin steht nicht für Störungen der Verfügbarkeit ein, z. B. Störungen der Stromzufuhr oder der Internetanbindung oder die Abschaltung oder das Einstellen von Diensten Dritter, wie zum Beispiel der Landesvermessungsbehörden. Die Lizenzgeberin haftet schließlich nicht für Störungen der Verfügbarkeit durch Ereignisse höherer Gewalt. Der höheren Gewalt stehen Diebstahl, Streik, Aussperrung oder sonstige Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Anbieterin unverschuldet sind.
- 5.3. Sofern die von der Lizenzgeberin erbrachten Leistungen zum Nachteil des Nutzers von den vertraglichen Vereinbarungen abweichen, sind diese Mängel seitens des Lizenznehmers unter genauer Beschreibung des Mangels und der Umstände, unter denen diese aufgetreten sind, unverzüglich zu rügen. Der Nutzer wird, wenn dies möglich ist, eine Bildschirmkopie von Fehlermeldungen und/oder dem Erscheinungsbild des Mangels anfertigen und der Lizenzgeberin zur Verfügung stellen. Die Lizenzgeberin wird den Mangel dann in angemessener Frist beheben, hierbei wird sie der Nutzer nach besten Kräften unterstützen.
- 5.4. Das Kündigungsrecht des Lizenznehmers wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist. Von einem Fehlschlagen der Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist frühestens auszugehen, wenn die Lizenzgeberin einen wesentlichen Mangel nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Mängelrüge beseitigt oder eine entsprechende Umgehungslösung zur Verfügung stellt und der Nutzer die ihm in diesem Zusammenhang obliegenden Mitwirkungsleistungen ordnungsgemäß erbracht hat. Wegen unwesentlicher Mängel ist der Nutzer nicht zur Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 5.5. Die verschuldensunabhängige Haftung der Lizenzgeberin als Vermieter für bei Vertragsabschluss vorliegende Mängel (§ 536a Abs. 1 Fall 1 BGB) wird ausgeschlossen.

## **6. Aktualisierung**

Während der Laufzeit wird das Karten- und Fotomaterial der jeweiligen Anbieter zwar laufend, aber in unterschiedlichen Abständen aktualisiert, in besonders wichtigen Fällen auch kurzfristig. Kosten entstehen dem Lizenznehmer dadurch nicht.

## **7. Haftungsbeschränkung**

Die Lizenzgeberin haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Personenschäden. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Lizenzgeberin nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Soweit die Lizenzgeberin hiernach für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist ihre Haftung der Höhe nach auf einen Betrag von EUR 10.000,00 beschränkt, wobei die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn insgesamt ausgeschlossen ist.

## **8. Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

- 8.1. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Lizenznehmer in Textform mitgeteilt, wobei die Änderungen gegenüber den bisher gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen besonders hervorgehoben werden. Der Lizenznehmer kann einer solchen Änderung gemäß Ziff. 8.2. widersprechen.
- 8.2. Der Lizenznehmer hat seinen Widerspruch gemäß Ziff. 8.1. gegenüber der Lizenzgeberin per E-Mail oder schriftlich und innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Mitteilung der Lizenzgeberin über die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Änderungen“) zu erklären. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Lizenzgeberin eingeht. Sofern der Lizenznehmer nicht form- und fristgerecht widerspricht, gelten die Änderungen als genehmigt und die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Vertragsbestandteil; hierauf und auf die Form und Frist für den Widerspruch wird die Lizenzgeberin ausdrücklich in der Mitteilung über die Änderung hinweisen. Widerspricht der Lizenznehmer den Änderungen form- und fristgerecht, besteht der Vertrag unverändert fort. Die Lizenzgeberin hat in diesem Fall jedoch das Recht, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lizenznehmer außerordentlich zu kündigen, sofern ein Festhalten an dem unveränderten Vertrag für die Lizenzgeberin wirtschaftlich oder technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

## **9. Rechtswahl und Gerichtsstand**

- 9.1. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen aus der IVD-Webmaps-Nutzung zwischen der Lizenzgeberin und dem Lizenznehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 9.2. Ist der Lizenznehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Berlin. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lizenznehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Lizenzgeberin ist auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lizenznehmers zu erheben.